Satzung

Angel-Sportfischerverein der Stadt Wettin 2020 e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Angel-Sportfischerverein der Stadt Wettin 2020 e.V. mit Sitz in 06193 Wettin-Löbejün, Mühlweg 17, OT Wettin, verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist aufgenommen im KAV Saalkreis e.V. welcher Mitglied im Landesangelverbandes Sachsen-Anhalt e.V. ist.
3. Der AV Wettin 2020 e.V. ist somit gemäß §1 Nr. 2 dieser Satzung über den KAV Saalkreis e.V., Mitglied im LAV Sachsen-Anhalt e.V.
4. Der Verein trägt den Namen „Angel-Sportfischerverein der Stadt Wettin 2020 e.V. (AV Wettin 2020 e.V.)

§2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein ist für die Mitglieder die Möglichkeit, untereinander Kontakt aufzunehmen, die gemeinsamen Interessen zu verfolgen, um die Angelfischerei auch weidgerecht und den Castingsport ausüben zu können. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen Nutzung der Böden, Pflege der Gewässer und den Schutz der natürlichen Umwelt.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, sowie der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.
5. Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Aktualisierung 27.11.2021:

Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR5743 eingetragen.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bürger im Alter von 6 bis 14 Jahren können im Verein mitarbeiten, sofern die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt und sein ständiger Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung oder Kenntnisnahme dieser Satzung und Finanzordnung des LAV sowie unterschriftlicher Anerkennung wirksam.

§5

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt: Sich am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung über die Gremien des Vereines mitzubestimmen und die Meinung über Verein und dessen Tätigkeiten frei zu äußern.

§6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

Diese Satzung einzuhalten

Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Dies muss bis spätestens 30.06. des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Bei späterem Beitritt in den Verein bis einen Monat nach Beitritt in den Verein.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum letzten Tag des 8. Monat des Jahres gegenüber dem Vorstand.(Hilfsweise: Bis 31.08 des laufenden Kalenderjahres.) Er wird am 31. Dezember des Jahres wirksam. Spätere Austrittserklärungen sind unwirksam und können erst für das nächste Kalenderjahr anerkannt werden. Bis dahin ist das Mitglied beitragspflichtig.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

Schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt

Durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt.

1. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Mit Beendigung der Mitgliederversammlung enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.
3. Die Mitgliedschaft endet automatisch wenn ein Mitglied den erforderlichen Mitgliedsbeitrag zwei Kalenderjahre in Folge nicht entrichtet hat.

§8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Einberufung erfolgt über die Amtsblätter der Gemeinden und durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiters.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
5. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
7. Vertreter des Landesanglerverbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Wahl des Vorstandes

Wahl der Revision

Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revision

§10

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern:

Der Präsident (Vorsitzender)

Der 1. Stellvertretenden Präsident (Stellv. Vorsitzender)

Der Schriftführer

Der Fischbesatz und Gewässerwart

 Der Schatzmeister

 Der Jugendwart

1. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
2. Sollte bei Abstimmungen im Vorstand eine Pattsituation mit Stimmengleichzahl vorliegen gilt die Stimme des Präsidenten zweifach.
3. Sollten durch die Aufgaben des Vorstandes durch ein Vorstandsmitglied aus privaten oder gesundheitlichen Gründen nicht oder nicht ausreichend ausgeführt werden können oder sollte der Vorstand mit mindestens 2/3 Mehrheit darüber befinden, dass die Aufgabenerfüllung durch ein Vorstandsmitglied nicht ausreichend ausgeführt wird, hat der Vorstand die Möglichkeit das Vorstandsmitglied für die Dauer der Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Ausgenommen ist hier der Vorsitzende.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme bei zu fassenden Beschlüssen. Sollten Posten doppelt besetzt sein (Jugendwart, Gewässerwart) hat das Vorstandsmitglied dennoch nur eine Stimme.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Erste Stellvertretende Präsident. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
6. Aufgaben des Vorstandes sind:

Die laufende Geschäftsführung des Vereins

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse Die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

1. Der erweiterte Vorstand:

Dieser setzt sich zusammen aus dem Punkt 1 des §10 benanntem Vorstand, sowie dem

Stellvertretenden Fischbesatz- und Gewässerwart und

dem Sport/Veranstaltungswart sowie

dem Jugendvertreter des Vereines.

Der erweiterte Vorstand kann an jeder Vorstandssitzung teilnehmen und hat beratende Funktion.

Zur Unterstützung des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder des Vorstands zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.
2. Der Vorstand kann Beschlüsse in digitaler Form fassen, diese sind zu Protokollieren und durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen
3. Der Vorstand kann allein Beschlüsse fassen, welche sich auf Veranstaltungen des Vereines und deren Ausrichtung beziehen. Hierfür reicht die einfache Mehrheit im Vorstand selbst.
4. Der Vorstand entscheidet über Auszeichnungen von Mitgliedern und verwaltet die Mitglieder.
5. In Sofortlagen bei Fischsterben oder unmittelbar bevorstehenden Gefahrenlagen für den Verein oder die durch den Verein betreuten Gewässer und Besitztümer hat der Präsident (Vorsitzender) oder sein Stellvertreter in Eilzuständigkeit ohne Beschluss des Vorstandes das Recht Maßnahmen zu treffen die Schaden vom Verein, dessen Besitz oder den durch den Verein betreuten Gewässern zu nehmen. Sollten hierfür finanzielle Mittel des Vereines benötigt werden ist hierüber ein Beschluss des Vorstandes einzuholen.
6. Bei Gegenwärtigen Schadenslagen an den Gewässern des LAV Sachsen-Anhalt e.V. welche dem AV Wettin 2020 e.V. über den KAV Saalkreis zur Betreuung zugewiesen sind erfolgt die Kommunikation zur Lagebewältigung durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

§11

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Diese sind wie in §6 zu entrichten.

Über die Höhe entscheidet die Mitgliedsversammlung.

§12

Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§13

Die Revision

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens 2 Revisoren.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, nach dem es seine Abstimmung vorher schriftlich beim

Vorstand beantragt hat. Die Abwicklung des Vereins erfolgt auf Grundlage der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Sachsen-Anhalt, Landesamt für Umweltschutz, Zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Umweltforschung.

§15

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§16

Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher, als auch in weiblicher und geschlechtsneutraler Form.

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Wettin, den 25.06.2024

Taube

Vorsitzender